

A m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 22. Oktober

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2621. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Zweigbahn von Züterbogk nach Kiesa und wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um 3,000,000 Thaler. Vom 2. September 1845; und
- Nr. 2622. Bekanntmachung über die unterm 2. September 1845 erfolgte Bestätigung des Statutsentwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plawwig zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 30. September 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem Mechanikus August Dertling hieselbst angefertigte Kreis-Theil-Maschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbe-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem *ic.* Dertling zur Benützung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte von mir festgesetzte Preise Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Beifügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilungen ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den *ic.* Dertling (Dranienburger Straße Nr. 57) zu wenden haben.

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz = Minister.

In dessen Auftrage
Beuth.

P r e i s s ä t z e,

gegen welche der Mechanikus A. Dertling hieselbst, mittelst der vom Staate angekauften Kreis- Theil-Maschine für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I. Preissätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich.	Preis der Theilung des ganzen Kreises.	
		Pfennige.	Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$ =	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{4}$ =	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	—
$\frac{1}{6}$ =	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	—
$\frac{1}{12}$ =	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	—
$\frac{1}{15}$ =	5,400	2	30	—
$\frac{1}{20}$ =	7,200	2	40	—
$\frac{1}{30}$ =	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$ =	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	—

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll preussisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist.

II. Preissätze für Nonien-Theilung.

Theilung des Limbus in	Angaben der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis pro Strich.	Preis der ganzen Nonien- theilung.	
			Pfennige.	Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade	1 Minute	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$ =	30 Sekunden	40	5	—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$ =	15 "	60	5	—	25
$\frac{1}{6}$ =	10 "	60	5	—	25
$\frac{1}{12}$ =	5 "	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$ =	3 "	60	6	1	—

Bei feineren Kreis-Theilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweist, können nach der neueren Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Octanten.

Limbus = Theilung in		Zahl der Striche.	Preis pro Strich.	Preis der Bogen= theilung.		Angabe des Nonius.	Preis des Nonius.		Preis des Instruments, incl. des Nonius.	
			Pfennige.	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Sextanten	$\frac{1}{2}$ Grade	320	2	1	23 $\frac{1}{3}$	1'	—	12 $\frac{1}{2}$	2	6
	$\frac{1}{3}$ =	480	2	2	20	30"	—	16 $\frac{2}{3}$	3	6 $\frac{2}{3}$
	$\frac{1}{4}$ =	640	2	3	16 $\frac{2}{3}$	20"	—	20 $\frac{1}{3}$	4	7
	$\frac{1}{6}$ =	960	2	5	10	10"	—	25	6	5
Octanten	$\frac{1}{2}$ =	210	2	1	5	1'	—	12 $\frac{1}{2}$	1	17 $\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{3}$ =	320	2	1	23 $\frac{1}{3}$	30"	—	16 $\frac{2}{3}$	2	10
	$\frac{1}{4}$ =	420	2	2	10	20"	—	20	3	—

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz = Minister.

In dessen Auftrage

Beuth.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architectonischen Prüfung § 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 angeordnet ist. — Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königliche Allgemeine Bau-Schule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behufs Zulassung zur architectonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung drei Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmelbungs-Termin, bei der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule erfolgen.

Berlin, den 17. September 1845.

Beuth.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial- Behörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni d. J. (Gesetzsammlung Stück 20, Seite 440) sind mehrere, zeither vor den Königlichen Regierungen der Provinz ressortirenden Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Königlichen Consistoriums überwiesen worden. Namentlich sollen von dem letzteren abhängig sein:

- 1) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
- 2) die Einführung der Geistlichen ins Amt;
- 3) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
- 4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, so wie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtsfuspension und der Antrag auf Remotion zu rechnen ist;
- 5) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Gränzen;
- 6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen.

Wenn die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen nach § 8 der Verordnung vom 27. Juni d. J. wegen Ausführung dieser veränderten Verfassung das Nöthige anzuordnen und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten soll, bekannt zu machen beauftragt worden sind, so haben mich selbige durch das Rescript vom 25. Dezember d. J. aufgefordert, diese vorbehaltene Bekanntmachung in den Amtsblättern zu erlassen und darin den 1. November als den Termin zu bezeichnen, von welchem ab das Consistorium in die ihm durch die Verordnung zugewiesenen Funktionen tritt. Die Behörden werden daher angewiesen, von diesem Tage ab in den vorgedachten Angelegenheiten ihre Anträge und Berichte nicht mehr an die Königlichen Regierungen der Provinz, sondern lediglich an das hiesige Königliche Consistorium gelangen zu lassen.

Breslau, den 8. Oktober 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In dessen Abwesenheit und Auftrag

gez. v. Kottwitz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 11. April d. J. ist durch das hohe Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz vom 6. v. M. zur Modifici-

nung der bisher in Kraft gewesenen Allerhöchsten Ordre vom 7. Dezember 1839 eine Anweisung hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter an sämtliche Königliche Consistorien der Monarchie ergangen, deren wesentlichen Inhalt wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Grundsätze, nach welchen in Zukunft verfahren werden soll, sind insbesondere folgende:

- 1) Zu der ersten theologischen Prüfung (*pro facultate concionandi*) vor einer preussischen Prüfungs-Behörde sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von preussischen Unterthanen gefordert werden.
- 2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (*pro ministerio*) sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie:
 - a. eine erste theologische Prüfung (*pro facultate concionandi*) vor einer diesseitigen Prüfungs-Behörde, oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungs-Behörde ihrer Heimath bestanden haben;
 - b. den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind, und zugleich das 25ste Lebensjahr vollendet haben;
 - c. ingleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;
 - d. endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt, und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

- 3) Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genomme Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 2 bestehet, und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen.

- 4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privat-Patronats behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 15 lit. A. und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. dahin sein Verwenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, soweit nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

- 5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königlichem Patronats bedarf nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nr. 3 der Genehmigung des Königlichem Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten.

Breslau, den 1. Oktober 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausreichung der, über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich Dezember 1850 ausfertigten Coupons Series III. Nr. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2352) ausgegebenen 4 und 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons, und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. bis zum 21. Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage,

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Comptoire des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp., Blücherplatz Nr. 17, Statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichem Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interimschein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der durch die Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1844 und des durch die Amtsblätter bekannt gemachten Ministerial-

Erlasses vom 31. Juli 1845 sind die Revisions-Kollegien der Provinzen mit dem 30. September d. J. aufgelöst und dem Central-Revisions-Kollegium zu Berlin einverleibt worden.

Die hier bearbeiteten Spruch-Akten sind bereits sämmtlich, gleich den Spruchbüchern, Repertorien und sonstigen Nachweisungen, abgesandt.

Deshalb mögen sich die Parteien, wie neuerlich in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten noch mehrfach geschehen, nicht mehr an das Revisions-Kollegium hieselbst, sondern zunächst an die, solche Angelegenheiten leitende Behörde, nämlich an die Königliche General-Kommission wenden.

Breslau, am 11. Oktober 1845.

Der Präsident

Hundrich.

Patentirung.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Karl Rodewald zu Trier ist unterm 6. Oktober 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion der Kapseln für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Auszeichnung. Den Königlichen Förstern Pitter zu Pechosen, Reviers Katolisch-Hammer, und Gebauer zu Kl.-Kreidel, Reviers Schöneiche, ist zur Belohnung ihrer befriedigenden Dienstführung die Ehrenkoppel verliehen.

Der bisherige Pastor zu Kesselsdorf, Löwenbergischen Kreises, Seibt, ist als Pastor der evangelischen Kirche zu Ober-Panthenau, Nimptschen Kreises, ernannt, und dem zeitherigen Kaplan Rupie zu Namslau ist die erledigte Pfarrei zu Kaulwitz im Namslauschen Kreise verliehen worden.

Bestätigungen:

In Breslau der Partikulier Wittig als unbesoldeter Stadtrath; in Neurode der Tuchfabrikant Grüssner; in Raudten der Kaufmann Kepperkorn; und in Namslau der Fleischermeister Weber als unbesoldete Rathmänner, letzterer als anderweit gewählt, sämmtlich auf sechs Jahre.

